

- b) an Gerichtsstelle,  
 c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und  
 d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Um zu verhüten, daß die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, wo es zu einem solchen Vertrage in vielen Fällen bereits zu spät ist, aufmerksam werden, wird hierdurch auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Nothwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ausdrücklich hingewiesen.

Annaberg, am 7. April 1897.

Die Königl. Bezirksschulinspektion.

Der Stadtrat.

Wilisch.

Der Königl. Bezirksschulinspektor.

W. Schreyer.

157. Die Militär-Einquartierung in Friedenszeiten betr. („A. W.“ Nr. 251.)

Nachstehend unter ☉ wird das in Folge der Bundesgesetzgebung von uns unter Zustimmung der Gemeindevertretung und Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion aufgestellte Regulativ über Militäreinquartierung in Friedenszeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Annaberg, am 27. Oktober 1869.

Der Stadtrat.

Scheibner, Bürgermeister.



Regulativ.

Die Militär-Einquartierung in Friedenszeiten betreffend.

1. Die der Stadt Annaberg in Friedenszeiten auferlegten Quartierleistungen werden in der Regel unmittelbar vom Stadtrat, sei es durch Ermietung von Einzelquartieren oder von Massenquartieren — kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern — sei es durch Gewährung von Serviszuschüssen an die Quartierberechtigten selbst beschafft.

Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Stadtkasse übertragen, wogegen auch die vom Staat zu gewährende Servisvergütung in die Stadtkasse fließt.

Ueber die Aufbringung des zu den Servisbeträgen erforderlichen Zuschusses, soweit nötig durch Gemeindeanlagen nach dem hier gültigen Fuß, wird alljährlich bei Aufstellung des städtischen Haushaltplanes Beschluß gefaßt.

2. Ist diese Art und Weise der Unterbringung der Truppe wegen ihrer Anzahl oder aus sonst einem Grunde untunlich, so wird alsdann zur Naturaleinquartierung bei den Einquartierungspflichtigen selbst verschritten.

Einquartierungspflichtig sind alle Gemeindeglieder, welche mit einem Wohnhause ansässig, oder welche als Unansässige mit einem jährlichen Einkommen von mindestens 300 Talern zu den Gemeindeanlagen eingeschätzt sind.

Befreit von der Naturaleinquartierung sind die Bewohner der in § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 sub 1—7 aufgeführten Gebäude.

Es erstreckt sich jedoch diese Befreiung nur auf die Naturaleinquartierung, nicht aber auf die Beitragspflicht zu den für das Serviswesen aususchreibenden Gemeindeanlagen.

3. Sobald die Naturaleinquartierung beschlossen ist, beruft der Stadtrat die Servisdeputation und versieht dieselbe zur Besorgung des Weiteren mit der erforderlichen Instruktion.

Im allgemeinen hat dieser Deputation bei der Verteilung der Quartierlast das zuletzt aufgestellte Anlagenkataster als Grundlage zu dienen. Darnach ist nämlich in jedem einzelnen Falle, je nach der Zahl der Quartierpflichtigen und nach Verhältnis ihres Einkommens, mit Genehmigung des Stadtrats und der Stadtverordneten, ein „besonderer Verteilungsfuß“ festzustellen und im Amtsblatt zu veröffentlichen, und so dann die geforderte Quartierleistung demselben gemäß nach Kopfbzahl und Zeitdauer